

Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen

Als Finanzanlagenvermittler vermitteln Sie selbstständig Finanzprodukte an Kunden, wobei Sie eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten. Sofern Sie Ihr Honorar vom Kunden erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlageberater (siehe "Weiterführende Informationen"). Sie dürfen nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein.

Als Finanzanlagenvermittler sind Sie durch die sogenannte Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes auf bestimmte Finanzprodukte beschränkt. Die Erlaubnis umfasst (wahlweise) drei Produktkategorien:

- * Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- * Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- * Vermögensanlagen im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes, Anlagevermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes (auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen, Schwarmfinanzierungen), Ihre Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern dies aus Sicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Vermittlerregister

Zusätzlich zur Erlaubnis müssen Sie sich auch in das Vermittlerregister eintragen lassen. Den Antrag hierfür können Sie zusammen mit dem Erlaubnisantrag stellen. Arbeitnehmer von Finanzanlagenvermittlern, die in der Finanzanlagenvermittlung und -beratung eingesetzt werden, müssen ebenfalls in das Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt bei der IHK Berlin für in Berlin ansässige Unternehmen. (siehe "Weiterführende Informationen").

Ausnahmen

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind die Vermittler, die das Finanzkommissionsgeschäft ausschließlich als Dienstleistung für Anbieter oder Emittenten von Vermögensanlagen im Sinne des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen Alternativen Investmentfonds im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs betreiben. Sie werden in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register eingetragen (Register der vertraglich gebundenen Vermittler).

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) ist Gewerbetreibender jeder

geschäftsführende Gesellschafter, bei juristischen Personen (GmbH, UG oder AG) wird die Erlaubnis der Gesellschaft erteilt.

Voraussetzungen

- persönliche Zuverlässigkeit
Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.
- geordnete Vermögensverhältnisse
Geprüft wird hierbei, ob der Antragsteller Schulden (privater oder öffentlich-rechtlicher Art) hat oder ob Insolvenzverfahren bekannt sind.
- Ausreichender Versicherungsschutz
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Gewerbebetrieb.
- Sachkunde
Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung vor einer IHK oder eine vergleichbare andere anerkannte Berufsqualifikation.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler)
Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.
- Personaldokument
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) benötigt.
Die Auskunft ist bei der Wohnsitzgemeinde (in Berlin in jedem Bürgeramt) zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird direkt dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt übersandt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde
Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für natürliche Personen zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9).
Die Auskunft ist als Privatperson bei der Wohnsitzgemeinde (in Berlin in jedem Bürgeramt) zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird

direkt dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt übersandt.
Juristische Personen mit Betriebssitz in Berlin beantragen diesen bei ihrem zuständigen Ordnungsamt.
Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein. Das Bundesministerium für Justiz bietet zudem eine Beantragung im Onlineverfahren an. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Zentrales Vollstreckungsportal)
Auskünfte über Eintragungen sind online beim Zentralen Vollstreckungsportal der Länder zu beantragen. (siehe "Weiterführende Informationen")

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327028/>

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis
*Für Insolvenzverfahren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Berlin sind als Nachweis zwei Bescheinigungen erforderlich. Die Erste für Verbraucherinsolvenzverfahren ist bei Ihrem Wohnortgericht und die Zweite für Regelinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin zu beantragen.
*Für Insolvenzverfahren von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Betriebssitz in Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, zuständig.
*Antragssteller mit Wohn-/Betriebssitz außerhalb Berlins informieren sich bitte über die jeweiligen Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte über das zentrale Orts- und Gerichtsverzeichnis (siehe "Weiterführende Informationen").

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327527/>

- Sachkundenachweis
IHK -Sachkundeprüfungsnachweis bzw. eine andere vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation

<https://service.berlin.de/dienstleistung/330156/>

- Berufshaftpflichtversicherung
Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die Finanzanlagenvermittlung.
Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.

https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/_9.html

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do;jsessionid=2A22D37A1C112D6FB89E72AAA6F66A80-n1.tc032n01

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler)
<https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende>

s-gewerbe/_assets/mdb-f382443-wir222_gewo_finanzanlagevermittler_antrag_01_2017.pdf

Gebühren

- * 500,00 Euro: für den ersten Erlaubnistatbestand
- * 250,00 Euro: jeder zusätzlich beantragte Erlaubnistatbestand
- * 1740,00 Euro: beträgt die maximale Verwaltungsgebühr

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung (GewO) § 34 f Abs. 1
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__34f.html
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/>
- Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 -
Bereichsausnahme
https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__2.html
- Kreditwesengesetz (KWG) § 1 Absatz 1a Nummer 1 -
Begriffsbestimmung Anlagevermittlung
https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__1.html
- Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 1 Nr. 10 - Ausnahmen von der
Erlaubnispflicht
https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/__2.html
- Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) § 1 Absatz 2 -
Anwendungsbereich Vermögensanlagen
https://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/__1.html
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-VwGebOBE2009V11Anlage>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

1 Monat

Weiterführende Informationen

- Informationen der IHK Berlin
<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/erlaubnis-registrierungsverfahren-ihk/gesetzgebungsverfahren-zu-neuregelungen-fuer-finanzanlagevermit-2264966>
- Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von
Investmentvermögen und Vermögensanlagen
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_150416_ausnahme_investmentfondsvermittlung.html
- Finanzanlagenvermittler - zur Sachkundeprüfung anmelden
<https://service.berlin.de/dienstleistung/330156/>
-

Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis beantragen

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327481/>

- Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG
https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Vermittler/vermittler_artikel.html
- Führungszeugnis und Gewerbezentralregister online beantragen - BfJ
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Buergerdienste_node.html
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis - zentrales Vollstreckungsportal der Länder
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf>
- Insolvenzbekanntmachungen online über das gemeinsame Justizportal der Länder
<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>
- Suche des zuständigen Gerichts im zentralen Orts- und Gerichtsverzeichnis
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>
- Hinweis zum Datenschutz
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehende-s-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf
- Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen
<https://service.berlin.de/dienstleistung/329370/>

Zuständige Behörden

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsamt zu stellen. Ist ein Betriebssitz noch nicht bekannt, kann die Erlaubnis auch bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt beantragt werden.

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

PDF-Dokument erzeugt am 19.09.2021